EXEMPLAR ARP TG

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 14. Aug. 1990 Nr. 1055

Baulinienplan Hauptstrasse 63 - 67 (Parzelle Nr. 340 - 344) / OG Kradolf / Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 18. Dezember 1989 ersucht die Ortsvorsteherschaft Kradolf um Genehmigung der in der Überschrift erwähnten Vorlage. Das Planauflage- und Beschlussesverfahren erfolgte ordnungsgemäss nach den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes. Der Beschluss der Ortsvorsteherschaft ist auf den September 1989 datiert. Während der öffentlichen Auflage vom 15. September 1989 bis 15. Oktober 1989 erfolgten keine Einsprachen. Beim Baudepartement sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

2. Der Baulinienplan Hauptstrasse 63 - 71 wird aufgrund eines konkreten Umbauvorhabens des Grundeigentümers ausgelöst. Ein entsprechendes Baugesuch zur Vorprüfung liegt bei der Gemeinde vor. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden keine grundsätzlichen Vorbehalte angebracht. Lediglich bei der Definition der "Baulinie für Anlagen" wurde darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Rechts- und Erwartungssicherheit eine klare und unmissverständliche Inhaltsumschreibung der zulässigen Nutzung angezeigt gewesen wäre. Der Baulinienplan ist trotzdem nicht unzweckmässig und kann in materieller Hinsicht genehmigt werden.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der am 6. September 1989 von der Ortsvorsteherschaft Kradolf beschlossene Baulinienplan wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Ortsvorsteherschaft Kradolf, 9214 Kradolf, unter Beilage von zwei Baulinienplänen Hauptstrasse 63 - 71 im Massstab 1:500, je mit Genehmigungsvermerk

- Baudepartement

- Amt für Denkmalpflege

- Industrie- und Gewerbeinspektorat

- Tiefbauamt

- Amt für Raumplanung (2) unter Beilage von einem Baulinienplan Hauptstrasse 63-71 im Massstab 1:500, mit Genehmigungsvermerk , sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU